

# **Geschäftsordnung**

## **des Verfassungsrats des Kantons Freiburg**

vom 4. Oktober 2000 [Stand am 21. Januar 2003]

---

*Der Verfassungsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 80 Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857 ;

gestützt auf den Artikel 206a des Gesetzes vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte;

auf Antrag der Kommission zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung,

*beschliesst:*

## **1. KAPITEL**

### **Allgemeine Bestimmungen und Rechtsstellung der Mitglieder des Verfassungsrates**

**Artikel 1.** Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Verfassungsrats sowie seine Beziehungen zu den übrigen Behörden des Staates und zur Bevölkerung.

Gegenstand

**Art. 2.** Die Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte (die Mitglieder) beraten und stimmen ohne Instruktion.

Unabhängigkeit

**Art. 3.** <sup>1</sup> Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgabe sorgfältig. Sie sind ver-

Sorgfaltspflicht

pflichtet, sowohl an den Sitzungen des Plenums als auch der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. An einzelnen Kommissionssitzungen können sie sich vertreten lassen.

<sup>2</sup> Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so entschuldigt es sich bei der Sitzungspräsidentin oder beim Sitzungspräsidenten oder beim Sekretariat.

**Art. 4.** Die Mitglieder können aufgrund ihrer Äusserungen oder ihrer Meinungen, die sie vor dem Verfassungsrat, seinem Büro oder einer seiner Kommissionen vertreten, strafrechtlich nicht belangt werden.

Immunität

**Art. 5.** Die neu gewählten Mitglieder legen vor dem Verfassungsrat den Eid oder das feierliche Gelübde ab.

Vereidigung  
der neuen Mit-  
glieder

**Art. 6.** <sup>1</sup> Für die Mitglieder des Verfassungsrats gelten die Bestimmungen über die Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rats.

Entschädi-  
gung

<sup>2</sup> Das Büro entscheidet über Sonderentschädigungen in Zusammenhang mit besonderen Arbeiten oder Ämtern.

**Art. 7.** Die Haftung der Mitglieder des Verfassungsrats richtet sich nach dem Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger.

Haftung

## 2. KAPITEL

### Organisation des Verfassungsrats

#### 1. Abschnitt: Büro

**Art. 8.** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Büros werden vom Verfassungsrat gewählt; es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und sieben weiteren Mitgliedern, d.h. je einem pro Fraktion, von denen sechs auch Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind.

Zusammen-  
setzung

<sup>2</sup> Der Verfassungsrat wählt für jede Stimmenzählerin und jeden Stimmenzähler des Büros eine Stellvertretung.

<sup>3</sup> Das Büro kann die Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beziehen.

<sup>4</sup> Das Büro kann die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beziehen.

<sup>5</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Verfassungsrats nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil.

**Art. 9.** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Büros werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind für die restliche Dauer der Arbeiten wiederwählbar.

Amtsdauer und Amtsenthebung

<sup>2</sup> Auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern entscheidet der Verfassungsrat über die Amtsenthebung des Büros oder eines seiner Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Amtsenthebung kann nur mit der absoluten Mehrheit (66) der Mitglieder des Verfassungsrats beschlossen werden.

**Art. 10.** <sup>1</sup> Am 31. Dezember 2001 tritt die Präsidentin oder der Präsident sein Amt der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten ab und übernimmt das Amt der 2. Vizepräsidentin oder des 2. Vizepräsidenten, während dieses Mitglied in das Amt der 1. Vizepräsidentin oder des 1. Vizepräsidenten nachrückt.

Erneuerung des Präsidiums

<sup>2</sup> Das Präsidium wird in der Folge jedes Jahr entsprechend dem Absatz 1 neu besetzt.

<sup>2bis</sup> Anfangs 2003 wählt der Verfassungsrat eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten für 2004. Nach ihrer Wahl wird diese Person 3. Vizepräsident/in. Am 1. Juli 2003 wird sie 1. Vizepräsident/in und die momentanen 1. Vizepräsident/in und 2. Vizepräsident/in treten einen Rang ab. Im Jahr 2004 wird der/die Präsident/in 2003 3. Vizepräsident/in und die drei anderen Mitglieder des Präsidiums steigen direkt in das nächst

höhere Amt auf, als sie bis Ende 2003 inne hatten.

<sup>3</sup> Die neue Präsidentin oder der neue Präsident wird an der ersten Verfassungsratssitzung des Jahrs ins Amt eingesetzt.

**Art. 11.** Das Büro organisiert sich selbst.

Organisation

**Art. 12.** Das Büro:

Befugnisse

1. beruft die Mitglieder des Verfassungsrats zu jeder Plenarsitzung ein;
2. organisiert und plant die Arbeiten zur Verfassungsrevision für den Verfassungsrat;
3. unterbreitet dem Verfassungsrat den jährlichen Voranschlag und die Rechnung im Rahmen der vom Grossen Rat gewährten Kredite;
4. bezeichnet die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen;
5. beantragt dem Verfassungsrat die Einsetzung von Kommissionen und sorgt dafür, dass die Kommissionen ihre Aufgaben spezifisch erledigen;
6. gewährleistet die Beziehungen zwischen dem Verfassungsrat und den übrigen Behörden des Staates gemäss den Artikeln 67 ff. dieser Geschäftsordnung;
7. nimmt die Vorschläge der Bevölkerung entgegen und übermittelt sie dem Verfassungsrat oder den zuständigen Kommissionen;
8. informiert den Verfassungsrat über seine Arbeiten;
9. sorgt für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit, insbesondere für die Information der Bevölkerung; es erarbeitet zu diesem Zweck ein allgemeines Vernehmlassungs- und Kommunikationskonzept und unterbreitet es dem Verfassungsrat;
10. erledigt in Zusammenarbeit mit seiner Generalsekretärin oder seinem Generalsekretär die administrativen Angelegenheiten des Verfassungsrats;
11. stellt die Wahl der für gewählt erachteten neuen Mitglieder verbindlich fest ; dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Verfassungsrats seine Eigenschaft als Aktivbürgerin oder Aktivbürger im Sinne von Artikel 25 der Staatsverfassung verliert;
12. erfüllt alle administrativen Aufgaben, die keinem anderen Organ zufallen.

## 2. Abschnitt: Präsidium

**Art. 13.**<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident - unter Mithilfe der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs - :

1. sorgt dafür, dass diese Geschäftsordnung befolgt wird;
2. präsidiert den Verfassungsrat und das Büro und leitet deren Be- ratungen;
3. sorgt bei den Sitzungen für Ordnung;
4. sorgt dafür, dass die Aufgaben des Sekretariates erfüllt werden;
5. vertritt grundsätzlich den Verfassungsrat nach aussen;
6. unterzeichnet mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär alle Urkunden und Briefe des Verfassungsrats und des Büros;
7. verkündet das Ergebnis der vom Verfassungsrat vorgenommenen Wahlen und Abstimmungen, nachdem sie oder er sich von deren ordnungsgemässem Ablauf überzeugt hat.

Befugnisse

<sup>2</sup> Der definitive Text der Verfassung wird von allen Personen unterzeichnet, die während den Arbeiten des Verfassungsrates Präsidentinnen oder Präsidenten des Verfassungsrates waren.

**Art. 14.** Ist die Präsidentin oder der Präsident abwesend, so übernehmen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Vertretung in der Reihenfolge ihres Ranges (1. Vizepräsident/in, dann die 2. und schliesslich die 3. Vizepräsidenten/innen).

Vertretung

## 3. Abschnitt: Sekretariat

**Art. 15.**<sup>1</sup> Der Verfassungsrat wählt die Generalsekretärin oder den Generalsekretär grundsätzlich für die Dauer der Arbeiten.

Wahl und Entlassung

<sup>2</sup> Auf Antrag des Büros oder von mindestens 30 Mitgliedern entscheidet der Verfassungsrat über die Entlassung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs. Diese Entlassung kann jedoch nur mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsrats (66) beschlossen werden.

**Art. 16.**<sup>1</sup> Das Sekretariat besteht aus der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär und dem Sekretariatspersonal.

Zusammen- setzung

<sup>2</sup> Im Rahmen der vom Grossen Rat budgetierten Ausgaben stellt die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft dem Sekretariat das Personal und die Dienste zur Verfügung, die für die Ausführung seiner Aufgaben erforderlich sind.

<sup>3</sup> Eine zwischen der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und dem Büro des Verfassungsrats abgeschlossene Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Verfassungsrats und dieser Direktion.

<sup>4</sup> Das hauptsächlich für das Sekretariat arbeitende Personal bedarf der Bestätigung durch die Generalsekretärin oder des Generalsekretärs.

**Art. 17.** <sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsrats verantwortlich und arbeitet für dessen Organe.

Dienst-  
verhältnis

<sup>2</sup> Das Büro legt das Dienstverhältnis gemäss der kantonalen Gesetzgebung über das Staatpersonal fest.

<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist administrativ der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft angegliedert.

**Art. 18.** <sup>1</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet das Sekretariat und erstellt die Pflichtenhefte des Personals.

Befugnisse

<sup>2</sup> Sie oder er führt mit Hilfe des Personals die administrativen Arbeiten aus.

<sup>3</sup> Sie oder er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Namensliste der Mitglieder, die Präsenzlisten und die Entschädigungen verwalten;
2. in Zusammenarbeit mit der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft die finanziellen Angelegenheiten des Verfassungsrats verwalten;
3. dem Büro des Verfassungsrats jedes Jahr einen Voranschlag und die Jahresrechnung zur Genehmigung unterbreiten, wobei die Befugnisse des Grossen Rats vorbehalten bleiben;

4. den Mitgliedern des Verfassungsrats die für ihr Amt erforderlichen Dokumente und Informationen abgeben;
5. den Übersetzungsdiensst besorgen;
6. das Protokoll der Verfassungsratssitzungen erstellen;
7. das Amtliche Tagblatt der Sitzungen des Verfassungsrats verfassen, drucken und verteilen;
8. das Sekretariat der Kommissionen des Verfassungsrats organisieren;
9. das Archiv des Verfassungsrats verwalten, erhalten und übermitteln.

**Art. 19.** <sup>1</sup> Das Sitzungsprotokoll wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär unterzeichnet.

Sitzungs-  
protokoll  
a) Unterschrift  
und Inhalt

<sup>2</sup> Das Sitzungsprotokoll nennt kurz die Verhandlungsgegenstände und ihren Inhalt, die Anträge der Kommissionen, die Stellungnahmen der Fraktionen, die zur Abstimmung gebrachten Anträge, die aufgrund dieser Anträge gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen.

**Art. 20.** <sup>1</sup> Das Sitzungsprotokoll wird den Mitgliedern in der Regel gleichzeitig mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugestellt.

b) Zustellung  
und Änderung

<sup>2</sup> Die Bemerkungen müssen spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung schriftlich dem Büro zur Genehmigung eingereicht werden. Bei Uneinigkeit werden sie dem Verfassungsrat unterbreitet.

**Art. 21.** <sup>1</sup> Die Verhandlungen des Verfassungsrats werden auf Band aufgenommen und in ihrem Wortlaut ins Amtliche Tagblatt der Sitzungen des Verfassungsrats aufgenommen.

Amtliches  
Tagblatt der  
Sitzungen des  
Verfassungs-  
rats

<sup>2</sup> Das Amtliche Tagblatt enthält ebenfalls die Berichte der Kommissionen (in beiden Sprachen), den Gegenstand und das Ergebnis der Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sowie andere als wichtig eingestufte Dokumente.

<sup>3</sup> Das Amtliche Tagblatt wird den Mitgliedern des Verfassungsrats regelmäßig zugestellt.

<sup>4</sup> Änderungsanträge müssen spätestens 30 Tage nach Erhalt des Amt-

lichen Tagblatts beim Büro eingereicht werden.

#### 4. Abschnitt: Kommissionen

**Art. 22.** Auf Antrag des Büros setzt der Verfassungsrat Sachbereichskommissionen, eine Redaktionskommission sowie besondere Kommissionen ein, die aus 5 - 17 Mitgliedern bestehen, und umschreibt ihren Auftrag.

Einsetzung und Zusammensetzung

**Art. 23.**<sup>1</sup> Die Sachbereichskommissionen erarbeiten Vorentwürfe für Verfassungsnormen in dem ihnen zugewiesenen Sachgebiet.

Sachbereichskommissionen

<sup>2</sup> Als Grundlage für ihre Arbeit benützen sie insbesondere die Unterlagen des Staatsrats und von spezialisierten Institutionen (z.B. des Instituts für Föderalismus) sowie die Vorschläge der Bevölkerung.

**Art. 24.**<sup>1</sup> Die Redaktionskommission besteht aus zwei Unterkommissionen, für jede Amtssprache eine.

Redaktionskommission

<sup>2</sup> Sie prüft die Texte und bezeichnet vor der Schlussabstimmung die endgültige Fassung.

<sup>3</sup> Sie achtet darauf, dass die Texte verständlich und prägnant abgefasst sind, vergewissert sich, dass sie den Willen des Verfassungsrats wiedergeben, und überprüft die Übereinstimmung der Texte in den beiden Sprachen.

<sup>4</sup> Die Redaktionskommission nimmt keine materiellen Änderungen vor. Stellt sie Lücken, materielle Ungenauigkeiten oder Widersprüche fest, so informiert sie die mit der vorgängigen Prüfung beauftragte Sachbereichskommission; sie kann ihr Anträge stellen.

**Art. 25.**<sup>1</sup> Der Verfassungsrat kann besondere Kommissionen einsetzen, die mit der Berichterstattung über besondere Gegenstände beauftragt sind.

Besondere Kommissionen

<sup>2</sup> Diese Kommissionen werden aufgelöst, wenn sie ihre Aufgabe erfüllt

haben.

**Art. 26.** <sup>1</sup> Die Mitglieder sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen werden auf Antrag der Fraktionen vom Büro ernannt.

Ernennung und Organisation

<sup>2</sup> Jede Verfassungsrätin und jeder Verfassungsrat ist Mitglied mindestens einer, jedoch höchstens von zwei Sachbereichskommissionen.

<sup>3</sup> Im Übrigen organisieren sich die Kommissionen selbst.

**Art. 27.** Das Büro setzt den Kommissionen für die Berichterstattung eine Frist.

Frist

**Art. 28.** Die Kommissionen werden auf Anordnung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten vom Sekretariat einberufen.

Einberufung

**Art. 29.** <sup>1</sup> Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Beratungen und Abstimmungen

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>3</sup> Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten können ihre Stimme abgeben. Bei Stimmengleichheit muss die Beratung fortgesetzt werden.

**Art. 30.** <sup>1</sup> Die Kommissionen können Fachleute anhören und Personen, Gruppen oder Vereinigungen einladen, die den Wunsch geäusserst haben, angehört zu werden.

Anhörungen und Aufträge

<sup>2</sup> Die Kommissionen behandeln die an sie gerichteten schriftlichen Vorschläge und entscheiden über die Folge, die sie ihnen geben wollen. Sie informieren die Verfasser der Eingaben schriftlich darüber.

<sup>3</sup> Sie können mit dem Einverständnis des Büros auch Fachleuten bestimmte Aufträge im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision erteilen.

**Art. 31.**<sup>1</sup> Jede Kommission legt bei Abschluss ihrer Arbeiten dem Büro einen schriftlichen Bericht vor; das Büro verteilt ihn vor den betreffenden Verhandlungen im Plenum an die Mitglieder des Verfassungsrats.

Berichte

<sup>2</sup> Im Bericht müssen mindestens die Anträge der Kommission und gegebenenfalls die abgelehnten Anträge enthalten sein.

<sup>3</sup> Falls die Kommission nichts anderes entscheidet, erfüllt die Präsidentin oder der Präsident der Kommission die Funktion der Berichterstatterin oder des Berichterstattlers.

<sup>4</sup> Hat die Kommission Anträge nicht einstimmig gefasst, so kann die Minderheit, sofern sie mindestens einen Fünftel der anwesenden Personen ausmacht, ihre Anträge neben jenen der Mehrheit darlegen.

<sup>5</sup> Jede Sachbereichskommission kann die Bevölkerung über das Ergebnis ihrer Arbeit informieren, und zwar grundsätzlich beim Abschluss der Arbeiten.

## 5. Abschnitt: Präsidentenkonferenz

**Art. 32.** Die Präsidentenkonferenz besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsrats, den drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten und aus je einem von jeder Kommission bezeichneten Mitglied.

Zusammensetzung

**Art. 33.** Die Präsidentenkonferenz organisiert sich selbst. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Organisation

**Art. 34.** Die Präsidentenkonferenz wird auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Präsidentenkonferenz oder des Verfassungsrats vom Sekretariat einberufen.

Einberufung

**Art. 35.** Die Präsidentenkonferenz hat die Aufgabe, die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren.

Befugnisse

## 6. Abschnitt: Fraktionen

**Art. 36.** <sup>1</sup> Fünf oder mehr Mitglieder des Verfassungsrats können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Sind sie weniger als fünf und werden sie aufgenommen, so können sie sich einer Fraktion ihrer Wahl anschliessen.

<sup>3</sup> Die Fraktionen müssen vor der Vereidigung des Verfassungsrats gebildet sein.

**Art. 37.** <sup>1</sup> Die Fraktionen organisieren sich selbst.

Organisation

<sup>2</sup> Sie melden dem Büro des Verfassungsrats ihre Bildung und ihre Zusammensetzung.

**Art. 38.** <sup>1</sup> Die Fraktionen sind im Büro und in den Kommissionen in angemessenem Verhältnis vertreten.

Vertretung

<sup>2</sup> Jede Fraktion hat Anspruch darauf, in jeder Sachbereichskommission vertreten zu sein.

<sup>3</sup> Jede Fraktion hat Anspruch darauf, eine Präsidentin oder einen Präsidenten einer Sachbereichskommission zu stellen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Verfassungsrats können sich in den Plenarsitzungen und in den Kommissionen im Namen der Fraktionen äussern.

**Art. 39.** <sup>1</sup> Die Fraktionen können verlangen, dass sie vom Büro, von der Präsidentenkonferenz oder vom Verfassungsrat angehört werden.

Beteiligung

<sup>2</sup> Das Büro kann sie zu Rate ziehen, falls es dies für zweckdienlich hält.

**Art. 40.** Jede Fraktion erhält eine Entschädigung. Der Betrag der Entschädigung wird bei der Genehmigung des Jahresbudgets vom Verfassungsrat beschlossen.

Entschädi-gung

### 3. KAPITEL

#### Sitzungen des Verfassungsrats

##### 1. Abschnitt: Allgemeines

**Art. 41.** <sup>1</sup> Ort, Datum und Tagesordnung der Sitzungen werden jeweils vom Büro bestimmt. Der Verfassungsrat kann die Tagesordnung ändern.

Ort, Datum und Tagesordnung der Sitzungen

<sup>2</sup> Das Büro muss eine ausserordentliche Sitzung des Verfassungsrats einberufen, wenn dreissig Mitglieder mit einem begründeten und unterzeichneten, beim Büro eingereichten Antrag dies verlangen.

**Art. 42.** <sup>1</sup> Das Büro beruft die Mitglieder des Verfassungsrats zu jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung mit einem Schreiben ein, das mindestens zehn Tage zum Voraus verschickt wird.

Einberufung

<sup>2</sup> Das Einberufungsschreiben gibt den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung an und enthält die Liste der Verhandlungsgegenstände. Außerdem liegen ihm alle Unterlagen zu den Verhandlungsgegenständen bei. Die Mitglieder des Verfassungsrats erhalten diese Unterlagen in ihrer Muttersprache. Auf Anfrage erhalten sie die Unterlagen auch in der anderen Sprache.

**Art. 43.** <sup>1</sup> Der Verfassungsrat kann beraten, wenn die anwesenden Mitglieder die absolute Mehrheit (66) ausmachen. Die Präsidentin oder der Präsident kann jederzeit einen Namensaufruf vornehmen.

Quorum

<sup>2</sup> Die Mitglieder schreiben sich spätestens sechzig Minuten nach der Einberufungszeit jeder Sitzung persönlich auf einer Präsenzliste ein, sofern die Präsenz nicht elektronisch kontrolliert wird; die Stimmen-

zählerinnen und Stimmenzähler führen diese Präsenzliste. Unterlassen die Mitglieder es, sich einzutragen, verlieren sie ihren Anspruch auf Entschädigung.

<sup>3</sup> Verlässt ein Mitglied die Sitzung, so meldet es dies dem Büro.

**Art. 44.** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Verfassungsrats sind öffentlich.

Öffentlichkeit  
der Sitzungen

<sup>2</sup> Dem Publikum stehen Plätze zur Verfügung, damit es die Verhandlungen verfolgen kann.

<sup>3</sup> Für die Medienvertreterinnen und -vertreter werden besondere Plätze reserviert, die Aufzeichnung der Verhandlungen ist ihnen erlaubt. Die Tonbandaufzeichnungen des Sekretariats sind allein verbindlich.

## 2. Abschnitt: Beratungen

**Art. 45.** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident gibt der Versammlung das Verfahren bekannt, das sie oder er zu befolgen gedenkt. Der Verfassungsrat kann es ändern.

Allgemeines

<sup>2</sup> Die Beratungen erfolgen in französischer oder deutscher Sprache. Sie werden simultan übersetzt.

**Art. 46.** <sup>1</sup> Bei der Debatte über ein Geschäft steht zuerst das Eintreten zur Diskussion.

Eintreten

<sup>2</sup> Wird Eintreten beschlossen, so geht der Verfassungsrat zur Detailberatung des Geschäfts über.

**Art. 47.** <sup>1</sup> In der Regel werden die Beratungen von der Berichterstatte- rin oder vom Berichterstatter der Kommissionsmehrheit eröffnet. Anschliessend haben die Vertreterinnen und Vertreter der Kommissi- onsminderheiten, die Fraktionen und die Mitglieder des Verfassungs- rats das Wort.

Diskussions-  
ordnung

<sup>2</sup> Stammt ein Antrag vom Büro des Verfassungsrats oder von der Präsidentenkonferenz, so eröffnet eines ihrer Mitglieder die Diskussion.

<sup>3</sup> Stammt er von einem Mitglied des Verfassungsrats, so eröffnet dieses die Diskussion.

**Art. 48.** <sup>1</sup> Jedes Mitglied kann bei der Präsidentin oder beim Präsidenten das Wort verlangen.

Rednerinnen und Redner

<sup>2</sup> Das Wort kann erst verlangt werden, wenn die Diskussion eröffnet ist.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wurde. Eine Ausnahme kann für eine kurze Antwort eines direkt angesprochenen Mitglieds gemacht werden. Hat ein Mitglied seine Ausführungen beendet, kann jedes Mitglied ihm eine präzise und kurz gefasste Frage zu einem bestimmten Punkt seiner Ausführungen stellen; die Rednerin oder der Redner antwortet sofort auf die gestellte Frage. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter erhalten das Wort jedes Mal, wenn sie es verlangen.

<sup>4</sup> Die Reden sollen in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Diese Regel ist weder auf die Präsidentin oder den Präsidenten des Verfassungsrats noch auf die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Kommissionen anwendbar.

<sup>5</sup> Weicht die Rednerin oder der Redner vom Thema ab, führt die Präsidentin oder der Präsident sie oder ihn darauf zurück.

**Art. 49.** <sup>1</sup> Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Änderung des in Beratung stehenden Textes zu stellen. Diese Anträge werden in die andere Amtssprache übersetzt und allen Mitgliedern verteilt.

Anträge:  
Hauptantrag,  
Änderungsantrag und  
Rückweisung

<sup>2</sup> Der Hauptantrag hat zum Ziel, einen Artikel oder Absatz des in Beratung stehenden Entwurfes als ganzen zu ändern oder in den Entwurf einen neuen Artikel oder Absatz einzufügen.

<sup>3</sup> Der Änderungsantrag hat zum Ziel, einen Artikel oder Absatz des in Beratung stehenden Entwurfes oder einen Hauptantrag zu ergänzen

oder teilweise zu ändern.

<sup>4</sup> Der Verfassungsrat kann jederzeit beschliessen, einen Text an die Kommission zurückzuweisen.

**Art. 50.** <sup>1</sup> Der Ordnungsantrag hat den Verlauf der Verhandlungen zum Gegenstand. Er bezieht sich auf das Eintreten, auf eine Rückweisung, auf den Schluss der Diskussion, auf das Abstimmungsverfahren, auf die Wiederaufnahme eines behandelten Geschäfts sowie auf die Unterbrechung und den Schluss der Sitzung. Er betrifft auch die Anwendung dieser Geschäftsordnung.

Ordnungs-  
antrag

<sup>2</sup> Er gelangt unverzüglich zur Diskussion und zur Abstimmung.

**Art. 51.** <sup>1</sup> Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Schluss der Diskussion.

Schluss der  
Diskussion

<sup>2</sup> Wird mit einem Ordnungsantrag verlangt, dass die Diskussion abgeschlossen wird, so stimmt der Verfassungsrat über diesen Antrag ohne Beratung ab, es sei denn, eingeschriebene Rednerinnen oder Redner, die noch nicht gesprochen haben, verlangten das Wort. Wird der Ordnungsantrag abgelehnt, geht die Diskussion weiter.

**Art. 52.** <sup>1</sup> Wenn Artikel des Verfassungsentwurfes diskutiert werden, kann jedes Mitglied des Verfassungsrats verlangen, dass die Diskussion über schon diskutierte Artikel wieder aufgenommen wird.

Wiederau-  
nahme der Dis-  
kussion

<sup>2</sup> Der Verfassungsrat stimmt ohne Verhandlung über diesen Antrag ab.

**Art. 53.** <sup>1</sup> Der Verfassungsentwurf ist Gegenstand von mindestens zwei Beratungen.

Genehmigung  
des Verfas-  
sungsentwurfs

<sup>2</sup> Ergeben sich Differenzen zwischen der ersten und der zweiten Lesung, so findet eine dritte Lesung statt.

<sup>3</sup> In der dritten Lesung wird der Text der ersten Lesung dem Text der zweiten Lesung gegenübergestellt; neue Anträge können keine mehr

gemacht werden, es sei denn, die absolute Mehrheit der Mitglieder (66) beschliesse etwas anderes.

<sup>4</sup> Grundsätzlich wird ein Artikel nach dem andern diskutiert. Die Mitglieder des Verfassungsrats können sich jedoch zum ganzen Text oder zu bestimmten Textteilen äussern.

<sup>5</sup> Der Verfassungsrat stimmt zuerst über jeden Artikel einzeln ab. Sind alle Artikel eines Kapitels genehmigt, stimmt er über das ganze Kapitel ab. Nach der Genehmigung des letzten Kapitels stimmt er über den ganzen Entwurf ab. Das für die Varianten vorgesehene Verfahren bleibt vorbehalten.

**Art. 54.** <sup>1</sup> Der Verfassungsentwurf kann höchstens drei Varianten enthalten, die besondere Punkte betreffen.

Varianten  
a) Grundsätze

<sup>2</sup> Jede Variante darf nur in einem Alternativvorschlag bestehen.

<sup>3</sup> Die Varianten werden dem Volk gleichzeitig mit dem ganzen Entwurf zur Abstimmung unterbreitet.

**Art. 55.** <sup>1</sup> Am Schluss der letzten Lesung des Verfassungsentwurfs entscheidet der Verfassungsrat, ob er Varianten unterbreiten will.

b) Genehmigung

<sup>2</sup> Gegebenenfalls bestimmt er die besonderen Punkte, zu denen er Varianten unterbreiten will, und beauftragt die zuständigen Sachbereichskommissionen mit der Ausarbeitung der entsprechenden Entwürfe.

<sup>3</sup> Über jeden Variantenentwurf wird getrennt beraten.

<sup>4</sup> Grundsätzlich wird die Diskussion über eine Variante artikelweise durchgeführt. Nach der Genehmigung des letzten Artikels stimmt der Verfassungsrat über den ganzen Entwurf für eine Variante ab.

<sup>5</sup> Schliesslich stimmt der Verfassungsrat über den ganzen Verfassungsentwurf und über die gewählten Varianten ab.

### 3. Abschnitt: Abstimmungen

**Art. 56.** Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet dem Verfassungsrat die Reihenfolge, in der die Fragen zur Abstimmung gelangen. Wird dagegen Einsprache erhoben, entscheidet der Verfassungsrat.

Abstimmung

**Art. 57.** <sup>1</sup> Die Anträge, über die der Verfassungsrat abzustimmen hat, werden vor der Abstimmung aus dem Französischen ins Deutsche oder aus dem Deutschen ins Französische übersetzt.

Übersetzung

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Mitteilung über die Abstimmungsreihenfolge der Haupt- und Änderungsanträge übersetzen.

**Art. 58.** <sup>1</sup> Über die Hauptanträge und Änderungsanträge wird in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge abgestimmt. Grundsätzlich wird zuerst über die Änderungsanträge, dann über die Hauptanträge abgestimmt.

Reihenfolge der Abstimmungen

<sup>2</sup> Wurde nur ein Hauptantrag oder nur ein Änderungsantrag zu dem in Beratung stehenden Entwurf gestellt, so wird er dem Entwurf gegenübergestellt; zuerst wird über den Haupt- oder Änderungsantrag abgestimmt, dann über den in Beratung stehenden Entwurf.

<sup>3</sup> Wurden zu demselben Gegenstand mehrere Änderungsanträge gestellt, so werden immer zwei und zwei in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge einander gegenübergestellt, wobei ein Mitglied des Verfassungsrats nur einem dieser Anträge seine Stimme geben kann. Der Antrag mit der höheren Stimmenzahl wird dem nächsten Antrag gegenübergestellt.

<sup>4</sup> Zuletzt wird der in Beratung stehende Entwurf dem verbleibenden Antrag gegenübergestellt.

<sup>5</sup> Wurde kein Haupt- oder Änderungsantrag gestellt, so findet, ausgenommen bei der Schlussabstimmung, eine stille Abstimmung statt. Unter derselben Einschränkung gilt diese Regel auch für die zweite Lesung, wenn die Verfasserin oder der Verfasser des in Beratung stehenden Entwurfes oder die Kommission sich dem in erster Lesung genehmigten Text anschliesst.

**Art. 59.** <sup>1</sup> Es wird elektronisch abgestimmt, wenn die Anlagen des Sitzungsortes es erlauben.

Stimmabgabe  
a) Elektronische Abstimmung

<sup>2</sup> Die elektronische Abstimmungsanlage zählt und speichert die abgegebenen Stimmen bei jeder Abstimmung. Es kann mit « Ja », « Nein » gestimmt oder « Stimmenthaltung » ausgedrückt werden. Welches Mitglied wie gestimmt hat, wird zusammen mit dem Ergebnis der Abstimmung (Ja, Nein, Enthaltung) auf den Bildschirmen angezeigt.

<sup>3</sup> Ausser bei der Annahme des Verfassungsentwurfs und allfälliger Varianten entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

<sup>4</sup> Bei der Schlussabstimmung über ein Kapitel oder über den ganzen Verfassungsentwurf oder wenn mindestens zwanzig Mitglieder dies vor der Abstimmung schriftlich verlangen, wird das Ergebnis mit einer Namenliste veröffentlicht.

<sup>5</sup> Die Daten zur Abstimmung, die nicht ausdrücklich zur Veröffentli-

chung bestimmt sind, sind vertraulich. Das Büro kann die Untersuchung der gespeicherten Daten zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken bewilligen.

**Art. 60.** <sup>1</sup> Kann nicht elektronisch abgestimmt werden, stimmen die Mitglieder, indem sie sich erheben. In unbestrittenen Fällen stellen die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler fest, ob eine offensichtliche Mehrheit besteht. In den übrigen Fällen oder auf Verlangen eines Mitglieds des Verfassungsrats zählen sie die Stimmen aus. In allen Fällen wird das Gegenmehr festgestellt.

b) Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben

<sup>2</sup> Ausser bei der Annahme des Verfassungsentwurfs und allfälliger Varianten entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmenden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

<sup>3</sup> Eine Abstimmung findet unter Namensaufruf statt, wenn mindestens zwanzig Mitglieder des Verfassungsrats dies vor oder unmittelbar nach der Abstimmung beantragen.

**Art. 61.** Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Stimmabgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

**Art. 62.** Die Schlussabstimmungen über den Verfassungsentwurf und die Varianten erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verfassungsrats.

Schlussabstimmungen

#### 4. Abschnitt: Wahlen

**Art. 63.** <sup>1</sup> Die Wahlen werden geheim durch Listen- oder Einzelwahl durchgeführt.

Wahlen

<sup>2</sup> Übersteigt die Anzahl der eingegangenen Stimmzettel diejenige der ausgeteilten, so wird der ganze Wahlgang ungültig erklärt.

<sup>3</sup> Ungültige oder leere Stimmzettel werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

**Art. 64.** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Verfassungsrats und die drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden in Einzelwahl gewählt.

Wahlmodus

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Büros werden in Listenwahl gewählt.

<sup>3</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Verfassungsrats wird auf Antrag des Büros in Einzelwahl gewählt.

<sup>4</sup> Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nach dem zweiten Wahlgang werden keine neuen Kandidaturen mehr zugelassen.

<sup>5</sup> Ergänzungswahlen finden als stille Wahlen statt, wenn die Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten gleich gross ist wie diejenige der zu besetzenden Sitze.

<sup>6</sup> Der Verfassungsrat kann alle Wahlen durch Beifall vornehmen, wenn sich kein anderes Mitglied dem widersetzt.

**Art. 65.** <sup>1</sup> Die Einzelwahlen erfolgen nach dem absoluten Mehr.

Einzelwahl

<sup>2</sup> Vom dritten Wahlgang an scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

**Art. 66.** <sup>1</sup> Die Listenwahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem absoluten Mehr, im zweiten nach dem relativen Mehr.

Listenwahl

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Verfassungsrats haben so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Das Kumulieren von Stimmen ist untersagt. Enthält eine Liste zu viele Kandidatinnen und Kandidaten, so streicht das Büro die zuletzt eingetragenen Namen. Besteht Stimmengleichheit, zieht das Büro das Los.

## 4. KAPITEL

### Beziehungen zu andern Behörden des Staats

**Art. 67.** <sup>1</sup> Der Verfassungsrat informiert den Staatsrat und je nach Gegenstand die übrigen Behörden des Staates regelmässig über den Stand der Arbeiten.

Information und Koordination

<sup>2</sup> Die Behörden des Staates informieren den Verfassungsrat über laufende Arbeiten und Projekte, die einen Einfluss auf die Totalrevision der Staatsverfassung haben könnten.

<sup>3</sup> Das Büro des Verfassungsrats trifft sich regelmässig mit einer Vertretung des Grossen Rates und des Staatsrats, um die Tätigkeiten dieser Behörden zu koordinieren.

**Art. 68.** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Staatsrats können an den Sitzungen des Verfassungsrats teilnehmen und aufgefordert werden, sich mit beratender Stimme zu äussern.

Beteiligung der übrigen Behörden

<sup>2</sup> Der Grosser Rat, der Staatsrat, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht werden auf ihren Antrag vom Verfassungsrat oder von seinen Kommissionen als beratende Organe angehört.

**Art. 69.** <sup>1</sup> Auf Antrag des Verfassungsrats, seines Büros oder seiner Kommissionen kann verlangt werden, dass eine Vertretung des Grossen Rats, des Staatsrats, des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts an den Sitzungen des Verfassungsrats oder seiner Kommissionen teilnimmt, die Gegenstände aus ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

Beteiligung der übrigen Behörden auf Antrag des Verfassungsrats

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Staatsrats können sich an den Kommissionssitzungen begleiten oder vertreten lassen.

**Art. 70.** <sup>1</sup> Der Verfassungsrat und die Kommissionen können dem Staatsrat beantragen, vorbereitende Unterlagen vorzulegen.

Vorbereitungsmaterial und Mitwirkung bei den Arbeiten des Verfassungsrats

<sup>2</sup> Sie können auch beantragen, dass die Dienste der Verwaltung die Arbeiten der Versammlung unterstützen.

## 5. KAPITEL

### Beziehungen zur Bevölkerung

**Art. 71.** <sup>1</sup> Der Verfassungsrat bezieht die Bevölkerung in seine Arbeit ein.

Beteiligung und Information

<sup>2</sup> Die Vereine, Organisationen und interessierten Personen können dem Verfassungsrat Vorschläge unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Verfassungsrat informiert die Bevölkerung regelmässig über den Gang seiner Arbeiten.

<sup>4</sup> Er erlässt ein allgemeines Vernehmlassungs- und Kommunikationskonzept.

## 6. Kapitel

### Schlussbestimmungen

**Art. 72.** In bestimmten Fällen kann der Verfassungsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschliessen.

Ausnahmen

**Art. 73.** <sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Verfassungsrats geändert werden.

Änderungen

<sup>2</sup> Die Änderungsanträge der Mitglieder des Verfassungsrates müssen dem Büro schriftlich zur Stellungnahme eingereicht werden.

**Art. 74.** <sup>1</sup> Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Sie wird im Amtsblatt und im Amtlichen Tagblatt der Sitzungen des Verfassungsrats veröffentlicht.

Freiburg, den 4. Oktober 2000.

Der provisorische Präsident:

B. GARNIER

Die Sekretäre:

R. AEBISCHER, Staatskanzler  
G. VAUCHER, Vizekanzler  
D. KAESER LADOUCEUR, Sekretärin